

BSP-0.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2458

vom 1. August 1989

Gemeinde Liestal, Mutation Baulinienplan Sichtern-/Munzach-
strasse

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. Januar 1989 die Baulinienplanmutation Sichternstrasse/Munzachstrasse beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. März bis 27. April 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 1989 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Liestal bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 14. Juni 1989 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Grundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständige kantonale Fachstelle hat zum Mutationsplan am 23. August 1988 im Rahmen der Vorprüfung Stellung genommen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Liestal am 25. Januar 1989 beschlossene Aenderung des Baulinienplanes Sichten-/Munzachstrasse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/BSP/42/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Ingenieurbüro H. Burri,
Kesselweg 40, 4410 Liestal

Vermessungsbüro Schenk AG,
Amtshausgasse 5, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Bauinspektorat (2)

Amt für Orts- und Regionalplanung (4)

Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

